

Urheberrechtliche Lizenzen in nationaler und internationaler Insolvenz

Bearbeitet von
Christoffer Bortz

1. Auflage 2012. Buch. XIII, 278 S. Hardcover

ISBN 978 3 631 63431 8

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 480 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Insolvenzrecht, Unternehmenssanierung

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Jens Adolphsen, Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 42

Christoffer Bortz

Urheberrechtliche Lizenzen in nationaler und internationaler Insolvenz

LESEPROBE

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

§ 1 Einleitung

I. Einführung

Urheberrechtlich geschützte Werke bilden einen enormen Wirtschaftsfaktor. Dies zeigen große Hollywood-Filmproduktionen wie „Titanic“ oder „Avatar“ von James Cameron, die jeweils über 1,8 Milliarden US-Dollar in der Kinoauswertung einspielen, ebenso wie die Harry Potter Bücher von Joanne K. Rowling, von denen weltweit über 300 Millionen Exemplare verkauft wurden. Auch Software-Lizenzen können von beträchtlichem Wert sein. So hat beispielsweise das Software-Unternehmen Microsoft von seinem Betriebssystem Windows 7 im ersten Jahr seit dem Verkaufsstart im Oktober 2009 mehr als 240 Millionen Lizenzen vertreiben können.

Schon eine Studie des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 1989 zeigt, dass 2,9 % der Bruttowertschöpfung in der (alten) Bundesrepublik Deutschland aus dem Bereich des Urheberrechts resultieren, sowie dass 3,1 % der Erwerbstätigen hier beschäftigt sind.¹ Ähnliche Zahlen hat auch die EU-Kommission für das Jahr 2003 errechnen lassen, wonach der kulturelle und kreative Sektor 2,6 % zum Bruttoinlandsprodukt der EU beiträgt und 3,1 % der Erwerbstätigen stellt.² Damit ist dieser Wirtschaftszweig in etwa vergleichbar mit der Sparte Banken und Versicherungen oder der Autoindustrie.³

Angesichts der teilweise enormen Investitionssummen ist die Branche auch vor Insolvenzen nicht gefeit. Insbesondere im Zuge der Krise am Neuen Markt sind viele Software- und Medienunternehmen insolvent geworden. Aus dem Bereich der Softwareindustrie seien hier nur die beiden Unternehmen Softmatic AG und Brokat AG beispielhaft genannt. Im Bereich der Filmverwertung sind besonders die Insolvenzen von EM.TV, Kinowelt Medien AG oder dem Kinobetreiber UFA Theater GmbH & Co. KG allgemein bekannt geworden. Den traurigen Höhepunkt bildete 2002 die viel diskutierte Insolvenz der Kirch Media AG & Co. KGaA, die

1 Studie des IFO-Instituts zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts, BT-Drucks. 11/4929, S. 69ff.

2 Studie der EU Kommision, The Economy of Culture in Europe, 2006.

3 *Rehbinder, Urheberrecht, Rn 4.*

die damals wirtschaftlich größte Insolvenz der deutschen Nachkriegsgeschichte darstellt. Doch auch in jüngster Zeit kommt es erneut zu Insolvenzen von Unternehmen, deren wichtigstes Wirtschaftsgut urheberrechtliche Lizenzen darstellen. So mussten im Jahr 2008 der traditionsreiche Aufbau Verlag und im Jahr 2009 der weltweit tätige Filmvertrieb IM Internationalmedia AG Insolvenz anmelden. Im Jahr 2010 hat auch das legendäre Hollywood-Studio Metro-Goldwyn-Meyer (MGM) Gläubigerschutz nach U.S.-amerikanischem Insolvenzrecht beantragt.

II. Problemdarstellung

Aus juristischer Sicht sind diese Insolvenzen gerade deshalb interessant, weil sie Berührungspunkte zu verschiedenen Rechtsgebieten aufweisen. Hierbei treffen die Regelungsgebiete des Insolvenzrechts und des Urheberrechts aufeinander. Sofern die Unternehmen international agiert haben, sind auch noch Fragestellungen des internationalen Insolvenzrechts als Bestandteil des internationalen Privatrechts relevant.⁴

Diese einzelnen Rechtsmaterien verfolgen wiederum unterschiedliche Zielsetzungen, die bei Konflikten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind. So dient das Urheberrecht vorrangig dem Schutz des Urhebers in Bezug auf die persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Interessen an seinem Werk.⁵ Demgegenüber verfolgt das Insolvenzrecht gemäß § 1 S. 1 InsO den Zweck, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen. In internationalen Zusammenhängen treffen wiederum verschiedene nationale Rechtstraditionen aufeinander. Aus diesen unterschiedlichen Prämissen resultieren verschiedenste Probleme bei der Insolvenz von solchen Unternehmen, die als maßgeblichen Vermögenswert urheberrechtliche Werke oder Lizenzen aufweisen.

Im Wesentlichen lassen sich jedoch drei zentrale Fragestellungen herauskristallisieren. So ist erstens zunächst relevant, welche Auswirkungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf bestehende Lizenzverträge und die durch sie eingeräumten Lizenzen hat. Weiterhin werden sich zweitens die Vertragsparteien und der Insolvenzverwalter fragen, welche Einflussmöglichkeiten ihnen in Bezug auf den Bestand der Lizenzen gegeben sind. Im Fall der Insolvenz eines Lizenznehmers kann der Vertragspartner daran interessiert sein, sich von dem Vertrag zu lösen und die Lizenz anderweitig zu vergeben, da von einem insolventen Lizenznehmer keine zuverlässige Zahlung der Lizenzgebühr zu erwarten ist. Andererseits wird ein Lizenznehmer bei einer Insolvenz des Lizenzgebers ein großes Interesse an

4 Vgl. Reinhardt in: Kirchhof, MüKo InsO, Vor §§ 335 ff. Rn 23.

5 Vgl. § 11 S. 1 UrhG.

einer Insolvenzfestigkeit seiner Lizenz haben. Er ist nicht selten wirtschaftlich auf das Nutzungsrecht an dem urheberrechtlichen Werk angewiesen und selbst existentiell bedroht, sofern die Insolvenz seines Vertragspartners Auswirkungen auf die eingeräumte Lizenz hat. Zu guter Letzt stellt sich drittens noch die Frage, welchen Einfluss die Insolvenz auf eventuell gewährte Unterlizenzen oder Weiterveräußerungen der Lizzenzen besitzt.

Bei all diesen Fragestellungen besitzt der Aspekt der Rechtsnatur urheberrechtlicher Lizzenzen eine besondere Bedeutung. Wird den Lizzenzen eine gegenständliche, verdinglichte Wirkung zuerkannt, so kann dies Auswirkungen haben sowohl auf die nationale als auch die internationalprivatrechtliche Behandlung von Lizzenzen in der Insolvenz. Die vorliegende Arbeit möchte hier ansetzen und aufzeigen, in wie weit eine dingliche Wirkung urheberrechtlicher Lizzenzen im Insolvenzfall einen angemessenen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen von Lizenzgebern und Lizenznehmern zu leisten vermag. Insofern soll die gegenständliche Natur urheberrechtlicher Lizzenzen aus dem Urheberrecht heraus begründet und auf die Behandlung von Lizzenzen in nationalen und internationalen Insolvenzen übertragen werden.

III. Überblick über die bisherige Forschung

Nachdem das Gesetz über das Verlagsrecht⁶ Anfang 1902 in Kraft getreten ist, erschien schon im Jahre 1905 eine - soweit ersichtlich - erste umfassende wissenschaftliche Arbeit zu den Auswirkungen des Konkurses auf das Verlagsverhältnis zwischen Verleger und Verfasser.⁷ In der Folge bezog sich die Diskussion auch vorwiegend auf den urheberrechtlichen Teilausschnitt des Verlagsrechts.⁸ Ausgehend von den dabei entwickelten Grundsätzen, war es dann 1929 *James Goldschmidt*, der sich erstmals dem Schicksal von Filmlizenzen im Konkurs des Filmverleiher widmete.⁹ Nach den Anfängen der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts verstummte die Diskussion über Lizenzverträge in der Insolvenz nahezu bis zur Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999.¹⁰ Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung hat sich die Diskussion über Lizzenzen in der Insolvenz nun wieder verstärkt. Neben

6 RGBI., S. 217.

7 *Bing*, Der Konkurs des Verlegers.

8 Vgl. nur *Rippner*, ZHR 1910, 98ff.; *de Boor*, ZHR 1916, 421ff.

9 *Goldschmidt*, UFITA 1929, 1ff.; daran anknüpfend: *Horster*, Verträge des Filmverleiher; *Becker*, UFITA 1933, 143ff.

10 Eine Ausnahme bildet hier beispielsweise ein Beitrag über die Auflösung eines Filmlizenvertrages im Zusammenhang mit dem Konkurs des Verleihunternehmens aus dem Jahr 1961: *Faltthauser*, UFITA 1961, 318ff.

mehreren Zeitschriftenbeiträgen¹¹ greifen nun auch Handbücher und Kommentare¹² die Thematik auf. Seit dem Jahr 2002 sind nun - sicherlich auch bedingt durch die zahlreichen Insolvenzen im Software- und Medienbereich - zahlreiche Dissertationen erschienen.¹³

Inhaltlich steht bei der Diskussion jeweils zunächst die Frage im Zentrum, ob der Insolvenzverwalter die Erfüllung der Lizenzverträge ablehnen kann. Eine solche Befugnis würde für den Lizenznehmer im Falle einer Insolvenz seines Vertragspartners eine enorme Unsicherheit bedeuten, da er bei einer finanziellen Schieflage seines Lizenzgebers stets mit einem Verlust der Nutzungsmöglichkeit rechnen müsste. Deshalb werden verschiedene Ansätze zur Vermeidung eines Erfüllungswahlrechts des Insolvenzverwalters und zur Stärkung der Lizenz vorgeschlagen.¹⁴

Des Weiteren stellt sich im Falle einer Lizenznehmerinsolvenz die Frage, inwieweit eine Kündigungs- oder Lösungsklausel auf den Insolvenzfall zulässig ist. Mit einer solchen Klausel könnte dem Interesse des Lizenzgebers an einer

11 *Bork*, NZI 1999, 337; *Schwarz/Klingner*, UFITA 1999, 29; *Hausmann*, ZUM 1999, 914; *Cepl*, NZI 2000, 357; *Brandt*, NZI 2001, 337; *Raitz von Frentz/Marrder*, ZUM 2001, 762; *Wallner*, NZI 2002, 70; *Raitz von Frentz/Marrder*, ZUM 2003, 94; *Abel*, NZI 2003, 121; *Adolpshsen*, DZWiR 2003, 228; *Berger*, FS Kirchhof, S. 1; *Hoffmann*, ZInsO 2003, 732; *von Westerholt/Joppich*, ZUM 2003, 262; *Adam*, DZWiR 2003, 482; *Kellenter*, FS Tilmann, S. 807; *Oeter/Ruttig*, ZUM 2003, 611; *Berger*, GRUR 2004, 20; *Stickelbrock*, WM 2004, 549; *Wallner*, ZIP 2004, 2073; *Smid/Lieder*, DZWiR 2005, 7; *Plath*, CR 2006, 217; *Grützmacher*, CR 2006, 289; *Dengler/Gruson/Spielberger*, NZI 2006, 677; *Huber/Riewe*, ZInsO 2006, 290; *Koehler/Ludwig*, WRP 2006, 1342; *Koehler/Ludwig*, NZI 2007, 79; *Trips-Hebert*, ZRP 2007, 226; *Schleich/Götz*, DZWiR 2008, 58; *Wegener*, ZInsO 2008, 352; *Heim*, NZI 2008, 338; *Pahlow*, WM 2008, 2041; *Weber/Hötzel*, NZI 2011, 432.

12 Vgl. *Kreuzer/Schwarz/Reber* in: *Loewenheim*, Hdb. UrhR, § 95 Rn 42 ff.; *Bullinger* in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, InsO §§ 103, 105, 108 Rn 1 ff.; *Kreuzer/U. Reber* in: *von Hartlieb/Schwarz*, Hdb. FilmR, 293. Kap.; *Abel* in: *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, § 13 Rn 75 ff.

13 *Seemann*, Lizenzvertrag in der Insolvenz; *Wallner*, Insolvenz des Urhebers; *Ahlmer*, Insolvenz im Filmrechtehandel; *Scherenberg*, Lizenzverträge in der Insolvenz; *Klauze*, Nutzungsrechte in der Insolvenz; *Marrder*, Filmrechte in der Insolvenz; *Wiedemann*, Lizizenzen in der Insolvenz; *Zehnsdorf*, Filmnutzungsrechte in der Insolvenz; *Hub*, Filmlizenzen; *Wolff*, Lizizenzen in der Insolvenz; *Schwabe*, Filmlizenzen in der Insolvenz; *Esser*, Lizizenzen in der Insolvenz; *Tabrizi*, Lizizenzen in der Insolvenz.

14 Annahme vollständiger Erfüllung bereits mit Übertragung des Nutzungsrechts: *Schwarz/Klingner*, UFITA 1999, 29, 44f.; *Grützmacher*, CR 2006, 289, 291; Analogie zu § 108 InsO: *Koehler/Ludwig*, NZI 2007, 79, 81; *Fezer*, WRP 2004, 793, 799 ff. für markenrechtliche Lizizenzen; Treuhandmodelle: *Bork*, NZI 1999, 103ff; Bestellung eines Sicherungsneißbrauchs am Schutzrecht: *Berger*, GRUR 2004, 20ff; Einräumung von Pfandrechten oder eine Sicherungsübereignung der Lizenz: *Koehler/Ludwig*, WRP 2006, 1342ff.; *Plath*, CR 2006, 217.

Lösung vom Vertrag Rechnung getragen werden, wenn von seinem insolventen Lizenznehmer langfristig keine regelmäßige Zahlung zu erwarten ist. Im Rahmen einer Lizenzgeberinsolvenz ist erörterungswürdig, ob dem Lizenznehmer eventuell bezüglich der Lizenz ein Aussonderungsrecht zusteht. Ein solches Recht könnte seine Lizenz insolvenzfest machen, so dass er auch im Falle einer Insolvenz seines Vertragspartners auf die weitere Nutzungsmöglichkeit vertrauen dürfte.

Im Zuge der Betrachtung dieser Problembereiche gelangt man auch immer wieder zu ganz grundlegenden Fragestellungen des Urheberrechts und des Insolvenzrechts. Für den Bereich des Urheberrechts sind dies etwa Fragen zu der Rechtsnatur urheberrechtlicher Lizzenzen oder der Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht. Im nationalen Insolvenzrecht muss man sich beispielsweise mit der Streitfrage auseinandersetzen, wie die Entscheidung des Insolvenzverwalters über eine Ablehnung der Erfüllung nicht bereits vollständig erfüllter Vertragsverhältnisse dogmatisch einzuordnen ist.¹⁵

In der Diskussion ist meines Erachtens bisher einigen Aspekten nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden. In fast allen Arbeiten ist bisher der internationale Aspekt vollkommen ausgeblendet worden.¹⁶ Dies erscheint umso verwunderlicher, als doch gerade im Bereich von Film und Software ein ausgeprägter internationaler Rechtsverkehr besteht. Dabei ergeben sich zahlreiche Fragestellungen, denen in dieser Arbeit in der gebotenen Ausführlichkeit nachgegangen werden soll. Von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der insolvenzrechtlichen Fragestellungen sowohl in nationaler als auch in internationaler Hinsicht erscheint mir zudem die nähere Untersuchung von Rechtsnatur und Wirkung urheberrechtlicher Nutzungsrechte sowie dem Verhältnis zwischen Lizenzvertrag und Lizenz zu sein. Beides soll in der vorliegenden Arbeit aus der Dogmatik des Urheberrechts heraus grundlegend untersucht werden, um daraus eventuell neue Lösungsansätze zur Behandlung der national- und internationalinsolvenzrechtlichen Fragestellungen ableiten zu können.

IV. Gang der Darstellung

Die vorliegende Arbeit ist in drei Teile gegliedert. Zu Beginn des ersten Teils findet sich nach einer Festlegung terminologischer Fragen und einer grundlegenden Darstellung der Leitprinzipien des Urheberrechts eine Erörterung der Rechtsna-

15 Für einen Überblick insbesondere zu der Rechtsprechungsentwicklung in diesem Bereich vgl. etwa *Huber*, NZI 2002, 467 ff.

16 Vgl. nur *Wolff*, Lizzenzen in der Insolvenz, S. 26; einige Ausführungen dagegen bei *Klauze*, Nutzungsrechte in der Insolvenz, S. 165ff.

tur des Lizenzvertrags. Hieran schließt sich als erster Schwerpunkt der Arbeit eine Diskussion über die dingliche Wirkung von urheberrechtlichen Lizenzen an. Nachfolgend soll ein Kapitel die mit der Rechtsnatur von Lizenzen eng verknüpfte Frage des Verhältnisses zwischen Lizenz und Lizenzvertrag und der Geltung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht behandeln.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Behandlung von Lizenzvertrag und Lizenz in einer nationalen Insolvenz nach deutschem Recht. Nach einem einführenden Kapitel, das auch die Einwirkungsmöglichkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters behandelt, soll zunächst die Massezugehörigkeit urheberrechtlicher Rechtspositionen diskutiert werden. Daran anschließend rückt die insolvenzrechtliche Behandlung des urheberrechtlichen Lizenzvertrags in den Blickpunkt der Betrachtung. In einem nächsten Kapitel soll es dann um die Zulässigkeit von Kündigungs- und Lösungsrechten für den Insolvenzfall gehen. Den inhaltlichen Schwerpunkt im zweiten Teil bildet das Kapitel über die Insolvenzfestigkeit urheberrechtlicher Lizenzen. Hierin wird untersucht, ob ein Lizenznehmer auch für den Fall einer Insolvenz seines Lizenzgebers auf das Fortbestehen der Nutzungsmöglichkeit vertrauen kann.

Der dritte Teil der vorliegenden Arbeit wendet sich dann der Behandlung von Lizenzvertrag und Lizenz in der internationalen Insolvenz zu. In einem rechtsvergleichenden Kapitel wird zunächst die Behandlung des urheberrechtlichen Lizenzvertrags und der durch ihn vermittelten Lizenz im Fall einer Insolvenz nach britischem Recht begutachtet. Nach einer Darstellung zu der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung von Lizenz und Lizenzvertrag außerhalb der Insolvenz und einem einführenden Kapitel zum internationalen Insolvenzrecht wird der internationale Lizenzvertrag in der Insolvenz betrachtet. Dabei soll insbesondere die Zulässigkeit von Lösungsklauseln in internationalen Verträgen eine Rolle spielen. Den inhaltlichen Schwerpunkt des dritten Teils bildet die Untersuchung urheberrechtlicher Lizenzen in der internationalen Insolvenz. Hierbei wird erörtert, ob für urheberrechtliche Lizenzen eine Abweichung von dem allgemeinen Insolvenzstatut der *lex fori concursus* in Betracht kommt. Schließlich werden die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit thesenartig noch einmal zusammengefasst.